



MARKTGEMEINDE WAGNA

Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung der Marktgemeinde Wagna

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wagna hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 63/2018, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, nachstehende Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung beschlossen:

§ 1

Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten

(1) Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten sind alle im Haushalt anfallenden, mit unzumutbarer Geräusch- oder Staubentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen und sonstige Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl., das Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien, gleichgültig ob diese Arbeiten von Hausbewohnern oder Hausfremden ausgeführt werden.

(2) Staubbelästigende Hausarbeiten dürfen im Freien, wenn Gebäude von öffentlichen Straßen nicht mindestens 10 m entfernt sind, nur in den von den öffentlichen Verkehrsflächen abgekehrten Höfen und Gärten sowie nur auf bzw. von hofseitigen Balkonen, Loggien und Fenstern vorgenommen werden.

(3) Besonders staubintensive Hausarbeiten, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten (Teppichrollern, Besen, Mopps), Bodenteppichen, Fußabstreifern, Hundematten und dgl. dürfen jedoch in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.

(4) Das Zerkleinern von Brennmaterialien darf nur in Kellerräumen, Holzlagen, Höfen und Gärten vorgenommen werden.

(5) Lärm und staubbelästigende Hausarbeiten dürfen nur Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Im Rahmen behördlich genehmigter Gewerbebetriebe dürfen die den lärm- und staubbelästigenden Hausarbeiten (Abs. 1) entsprechenden handwerklichen Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennholz außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungsleitungen.

*Aflenz | Hasendorf
Leitring | Wagna*

Marktplatz 4, 8435 Wagna | T 03452 82582-0 | F 03452 82582-29 | E gemeinde@wagna.at

Bankverbindungen: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT662081510200012317, BIC: STSPAT2G; Raiffeisenbank Leibnitz eGen, IBAN: AT133820600000008201, BIC: RZSTAT2G206
UID ATU 59450506, Gerichtsstand Leibnitz

www.wagna.at

(6) Die Vornahme von Lärm- und staubbelastigenden Hausarbeiten und diesen gleichzuhaltenden handwerklichen Arbeiten (Abs. 5) an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Reparaturarbeiten.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten nicht für die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl. in Amtsgebäuden, Büro- und Geschäftsräumen sowie Heimen und Anstalten.

§ 2

Lärm- und geruchsbelastigende Gartenarbeiten

(1) Lärmbelastigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.

(2) Lärmbelastigende Gartenarbeiten dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(3) Geruchsbelastigende Gartenarbeiten sind insbesondere das Ausbreiten von Stallmist. Solche Arbeiten dürfen nur Montag bis Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist ausnahmslos verboten. Stallmist ist noch am Tage seines Abladens im Garten durch Umstechen in das Erdreich zu bringen. Diese Bestimmung gilt nicht nur für landwirtschaftliche Betriebe und gewerbliche Gärtnereien.

(4) Außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und gewerblicher Gärtnereien ist das Ausschütten oder Versprühen des Inhaltes von Jauchengruben, Kläranlagen, Senk- und Sickergruben auf Grundstücken welcher Art immer verboten.

§ 3

Verbot des Ablagerns von Stoffen

(1) Die Ablagerung von Stoffen, die üble Gerüche verbreiten, wie Schlachtabfälle, Knochen, Federn, Kadaver, Abfälle aus Tierhaltungen und dgl. ist auf Plätzen, die hierfür nicht behördlich genehmigt sind, verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 sind gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkischen Luftreinhaltegesetz, LGBL. Nr. 128/1974, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 7/2002, in der Land- und Forstwirtschaft herkömmlichen und ortsüblichen Arten der Tierhaltung, der Lagerung und Ausbringung von Düngermitteln, der Lagerung und Konservierung von Ernteprodukten, der Lagerung von Futtermitteln sowie der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge.

§ 4

Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

(1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke stets so zu wählen, dass andere Personen, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.

(2) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, ist die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten überhaupt verboten.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 88/2012, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 63/2018.

§ 5

Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern

Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge sind verboten.

§ 6

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 7

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 101c Abs. 1 GemO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung der Marktgemeinde Wagna aus 1983, in der Fassung vom 09.11.2000, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Peter Stradner)

Wagna, am 12.12.2018

angeschlagen am: 13.12.2018
abgenommen am: 10.01.2019